

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der HAROUN Security GmbH & Co. KG
(gültig ab 01.06.2018)**

1. Allgemeine Dienstaufführung

(1) Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gemäß §34a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und übt seine Sicherheitsdienstleistung als Revierwach-, Separatwach- oder Sonderdienst aus.

a) Der Revierwachdienst erfolgt in Dienstkleidung durch Einzelstreifen- oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei – soweit nichts anderes vereinbart ist - bei jedem Rundgang Kontrollen der in Wachrevieren zusammengefassten Wachobjekte zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen.

b) Der Separatwachdienst erfolgt in der Regel durch eine(n) oder mehrere Wachmann/ Wachmänner/ -frau(en) oder Pförtner/innen, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt ist/ sind. Die einzelnen Tätigkeiten werden in besonderen Dienstweisungen festgelegt.

c) Zu den Sonderdiensten gehören z.B. Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Geld- und Werttransporte, der Betrieb von Alarm- und Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und andere Dienste.

(2) Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und Auftragnehmer werden in besonderen Verträgen vereinbart.

(3) Der Auftragnehmer erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz), wobei er sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt, ausgenommen bei Gefahr im Verzuge, bei dem Auftragnehmer.

2. Begehungsvorschrift

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift/ der Alarmplan maßgebend. Sie enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift/ des Alarmplanes bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

3. Schlüssel und Notfallanschriften

(1) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Für Schlüsselverluste und vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet der Auftragnehmer im Rahmen der Ziffer 10. Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer Kontaktdaten von Personen bekannt, die bei der Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Änderungen der Kontaktdaten müssen dem Auftragnehmer umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen der Auftragnehmer über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

4. Beanstandungen

(1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Betriebsleitung des Auftragnehmers zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtszeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

(2) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausübung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn der Auftragnehmer nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist - spätestens innerhalb von sieben Werktagen – für Abhilfe sorgt.

5. Auftragsdauer

Der Vertrag läuft - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist - ein Jahr. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr und danach wieder um ein weiteres Jahr usw.

6. Ausführung durch andere Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 34a GewO zugelassener und zuverlässiger weiterer Auftragnehmer zu bedienen.

7. Unterbrechung der Bewachung

(1) Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann der Auftragnehmer den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

(2) Im Falle der Unterbrechung ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

8. Vorzeitige Vertragsauflösung

(1) Gibt der Auftragnehmer das Revier (Bewachungsgebiet) auf, so ist er zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.

(2) Unabhängig davon kann der Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber

- mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Vergütungszahlungen in Rückstand gerät;
- oder wenn die rückständigen Beiträge aus Vertragsverpflichtungen in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, die Höhe von zwei Vergütungszahlungen erreichen, und der Auftragnehmer dem Auftraggeber erfolglos eine zweiwöchige Nachfrist zur Zahlung des rückständigen Betrages gesetzt hat;
- bei den Vertragsverhandlungen unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss oder die Weiterführung des Vertrages von Bedeutung sind;
- bei Abschluss des Vertrages Tatsachen verschwiegen hat, die objektiv geeignet sind, einen Auftragnehmer vom Vertragsabschluß abzuhalten;
- Wechsel oder Scheck zu Protest gehen lässt, die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgibt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahren über Vermögen beantragt wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9. Technische Anlagen

Nach Beendigung des Vertrages verpflichtet sich der Auftraggeber, binnen einer Frist von zwei Wochen die ihm gemäß Vertrag von dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten und installierten technischen Anlagen aus dem Überwachungsobjekt herauszugeben. Ermöglicht der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach Beendigung des Mietverhältnisses die Rücknahme der Geräte nicht, so kann der Auftragnehmer für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Vergütung verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren bleibt vorbehalten.

10. Haftung und Haftungsbegrenzung

(1) Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund -, die durch seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden, ist auf die in Absatz (4) genannten Höchstsummen beschränkt, es sei denn, der Auftragnehmer haftet wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Im letzteren Fall haftet der Auftragnehmer nur für vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden.

(2) Weiter haftet der Auftragnehmer über die Haftungsgrenzen des Absatzes (4) hinaus für Schäden, die durch seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

(3) Die verbleibende Haftung des Auftragnehmers für eine fahrlässige Schadensverursachung ist der Höhe nach auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren, maximal auf die in Absatz (4) genannten Höchstsummen beschränkt.

(4) Die in den Absätzen (1) bis (3) genannten Höchstsummen betragen:

- 2.500.000,-- € für Personen- und Sachschäden
- 500.000,-- € für Vermögensschäden
- 500.000,-- € für das Abhandenkommen bewachter Sachen
- 50.000,-- € für das Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten

11. Geltendmachung von Schäden und Schadensersatzansprüchen

(1) Schäden müssen innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem der Auftraggeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich angezeigt werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Für Schäden, die nicht innerhalb dieser Frist angezeigt werden, haftet der Auftragnehmer nicht.

(2) Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten schriftlich geltend zu machen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

(3) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Ablehnung durch den Auftragnehmer gerichtlich geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

12. Haftungsnachweis

Der Auftragnehmer ist gemäß § 6 der Verordnung über das Bewachungsgewerbe verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen. Die Höhen der Versicherungssummen sind festgelegt in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe.

13. Zahlung des Entgelts

(1) Das Entgelt für den Vertrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, monatlich im Voraus zu zahlen.

(2) Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgelts sind nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

(3) Bei Zahlungsverzug ruht die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers nebst seiner Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber gemahnt und ihm eine angemessene Nachfrist eingeräumt wurde.

14. Preisänderung

Im Falle der Veränderung von Lohnkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, ist das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten und Lohnnebenkosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert haben, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

15. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen

(1) Der Vertrag ist für den Auftragnehmer von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.

(2) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

16. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

17. Schlussbestimmung

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.